



INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung

Mit der vorliegenden Informationsschrift informiert die Johs. Stelten GmbH & Co. KG gemäß den Anforderungen der §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) über mögliche Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Störfall.

Betreiber / Betriebsbereich:
Johs. Stelten GmbH & Co. KG
Bataverstraße 15-17
47809 Krefeld

Kontakt:
Tel.: +49 2151 52 25 0
Mail: info@steltenkg.de
Website: www.steltenkg.de

Einleitung

Die Firma Johs. Stelten GmbH & Co. KG betreibt ein Logistiklager, in dem vorwiegend Lebensmittelgrundstoffe gelagert werden. Als Dienstleister für Logistik – und Speditionsleistungen verfügen die Firma Johs. Stelten GmbH & Co. KG und ihre Mitarbeiter auch über mehrere Jahrzehnte Erfahrung im sicheren Umgang mit diversen Gefahrstoffen. Es werden jedoch überwiegend nicht gefährliche Güter gelagert. Unser Betrieb unterliegt aufgrund der Lagerung von Gefahrstoffen den Anforderungen der Störfallverordnung, sodass wir die Lageranlage nach § 7 Abs. 1 bei der zuständigen Behörde angezeigt und einen Sicherheitsbericht gem. § 9 Abs. 1 vorgelegt haben. Unsere Anlagen werden den Vorschriften entsprechend errichtet, betrieben und überwacht. Trotzdem können trotz aller technischen und organisatorischen Vorkehrungen Störfälle nie vollständig ausgeschlossen werden. Soweit Sie Fragen zum Thema Lagerung und Umschlag in unserem Gefahrstofflager haben, die über den Inhalt dieser Informationsbroschüre hinausgehen, stehen wir gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Unsere Sicherheitsvorsorge

Der Betriebsbereich zur Lagerung und Umschlag von umweltgefährdenden Gefahrstoffen unterliegen den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung. Alle Anforderungen, die sich aus der Störfall-Verordnung für Betriebsbereiche der oberen Klasse ergeben, werden erfüllt. Hierzu zählt die Anzeige nach § 7 Abs. 1 StörfallV und die Erstellung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 der StörfallV. Diese liegen der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Behörde vor.

Gelagerte Gefahrstoffe

Von der in der Störfall-Verordnung genannten Vielzahl von Stoffen sind auf dem Betriebsbereich verflüssigte entzündbare Gase und gewässergefährdende Feststoffe vorhanden.

Verflüssigte Entzündbare Gase Stoffe mit dieser Kennzeichnung sind leicht entzündlich. Die Lagerung von verflüssigten entzündbaren Gasen erfolgt ausschließlich in zugelassenen Tanks an zwei Orten auf dem Betriebsgelände. Vorhandene Stoffe: verflüssigtes Propan zu Heiz- und Sanitärzwecken	 
Gewässergefährdende Stoffe Stoffe mit dieser Kennzeichnung sind in der Lage, Gewässer entweder akut oder langfristig zu verunreinigen, so dass biologische Organismen gefährdet sind. Am Standort werden verschiedene feste Fertigprodukte gelagert, die gewässergefährdende Eigenschaften aufweisen. Die Lagerung findet ausschließlich in Originalgebinden innerhalb der Lagerhalle 5 statt. Die Produkte werden weder ab- noch umgefüllt. Vorhandene Stoffe: - Futtermittelzusatzstoffe, Konservierungsstoffe	



Mögliche Störfälle und Auswirkungen

Gefährdung durch luftgetragene Ausbreitung gefährlicher Stoffe

Da keine akut toxischen Stoffe der Kat. 1 bis 3 im Betriebsbereich der Johs. Stelten GmbH & Co. KG gelagert werden, ist auch unter Einbeziehung eines möglichen Brandes festzustellen, dass in diesem Fall toxischen Effekte der Brandgase nicht signifikant sind. Darüber hinaus gilt, dass freiwerdendes Flüssiggas weder giftig noch wassergefährdend ist. Flüssiggas ist umweltverträglich für Luft, Wasser, Grund und Boden.

Eine Freisetzung der Flüssiggase ist durch umfangreiche Schutzmaßnahmen so gut wie ausgeschlossen und wäre nur im Falle einer Explosion oder eines Brandes durch ungewollten Gasaustritt denkbar.

Wärmestrahlung durch Brandereignisse

Durch das Vorhandensein des entzündbaren Flüssiggases Propan im Betriebsbereich ist grundsätzlich eine Brandgefährdung gegeben. Bei den zu betrachtenden Störfallszenarien entsteht die Brandgefahr infolge einer ungewollten Freisetzung bei der Befüllung der Lagertanks mit anschließender Entzündung einer Propangaslache.

Druckwirkung von Explosionsereignissen bei Freisetzung von Propan

Hinsichtlich der Explosionsgefährdung besitzt das gehandhabte Flüssiggas Propan mit der größten zusammenhängenden Masse das größte Gefährdungspotential hinsichtlich Entzündbarkeit. Infolge einer ungewollten Freisetzung bei der Befüllung der Lagertanks kann bei der Entzündung eines Propangas-Luft-Gemisches eine Explosionsgefahr unterstellt werden.

Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen eines Störfalls

Für die Vermeidung eines Störfalls und die Begrenzung der Auswirkungen dennoch auftretender Störfälle wurden technische und organisatorische Schutzvorkehrungen getroffen. Diese dienen der Vermeidung einer Stofffreisetzung, dem Brand- und Explosionsschutz sowie der Gefahrenabwehr und sind im Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, dem Sicherheitsbericht und dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen der Lageranlage beschrieben und festgehalten. Im Betriebsbereich haben wir geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen.

Dazu gehören:

- Lager sind für die Lagerung der entsprechenden Stoffe ausgelegt.
- Überwachung durch eine Brandmeldeanlage
- In der Umgebung des Betriebsbereichs stehen in ausreichender Anzahl Hydranten zur Löschwasserversorgung zur Verfügung.
- Sämtliche sicherheitsrelevante Anlagen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig gewartet, instandgehalten und geprüft.
- Betrieb und Wartung durch gut ausgebildetes und regelmäßig geschultes Personal.
- Der Betriebsbereich wird in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitern kontrolliert.
- Neben den technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen existieren organisatorische Anweisungen und Schutzvorkehrungen, die die Auswirkungen von Störfällen begrenzen sowie ein Sicherheitsmanagement. Dieses basiert auf den Anforderungen der StörfallVO

Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung

Der Betriebsbereich wird regelmäßig durch die zuständige Behörde im Hinblick auf die Störfallverordnung überprüft. Die Überwachungen werden dokumentiert. Ausführlichere Informationen zu den Überwachungstätigkeiten und Vor-Ort-Besichtigungen können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder private Belange, nach den Bestimmungen des Bundes und des Landes, bei der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf eingeholt werden. Informationen zur zuständigen Behörde sind auf Seite 3 dieser Informationsschrift zu finden.



Bestätigung der Betreiberpflicht

Der Betreiber ist verpflichtet, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Die Kommunikation mit den Behörden sowie die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und Begrenzung deren Auswirkungen erfolgen bei Eintreten eines Störfalls entsprechend den im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschriebenen Meldestufen und Maßnahmen. Die Feuerwehr und die Behörden leiten im Notfall entsprechende Hilfeleistungen ein, um die Auswirkungen von Störfällen zu begrenzen. Durch regelmäßige Übungen werden die im Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschriebenen organisatorischen Abläufe erprobt und aktualisiert. Der für die Lageranlage der Halle 5 erstellter externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit Angaben, Regelungen und Maßnahmen für den Einsatz öffentlicher Rettungskräfte auf und neben dem Betriebsgelände wurde mit der zuständigen Behörde sowie der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Im Ereignisfall ist allen Anordnungen der Notfall- oder Rettungsdienste Folge zu leisten.

Verhaltenshinweise für den Gefahrenfall

Wie werde ich alarmiert?

- Sirensignal
- Durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei oder Feuerwehr
- Durch Rundfunkdurchsagen
- Warn-App Nina

Was muss ich tun?

- Halten Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit vom Unfallort fern und halten Sie Straßen und Wege für Einsatzkräfte frei.
- Halten Sie Fenster und Türen geschlossen.
- Verlassen Sie Ihre Häuser und Wohnungen im Störfall in eine unserem Standort abgewandte Richtung !
- Leisten Sie den Anordnungen von Polizei und Feuerwehr und Rettungsdiensten Folge!

Was sollte ich auf keinen Fall machen?

- Blockieren Sie nicht durch Rückfragen die Telefonverbindung zu Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst, wenn nicht eine besondere Situation (Feuer, Notfall) einen Anruf erforderlich macht.
- Rauchen, Betrieb von Fahrzeugen oder Elektrogeräten

Entwarnung

- Achten Sie auf die Entwarnungsdurchsagen über Radio oder Lautsprecher-durchsagen der Feuerwehr und der Polizei.

Legen Sie das Merkblatt an einen für Sie gut sichtbaren Ort!

Behördliche Überwachung

Unser Betrieb ist bei der zuständigen Behörde genehmigt worden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
D – 40474 Düsseldorf

Mit den zuständigen Behörden und den örtlichen Brand- und Katastrophenschutzinstitutionen wurde auch die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gemäß Gesetzesforderung abgestimmt.

Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen erteilt:

Johs. Stelten GmbH & Co. KG

Bataverstr. 15 – 17

47809 Krefeld

Ansprechpartner: Herr Marcus Heldt +49 2151 5225 15

Bürozeiten: 08:00 bis 16:00 Uhr

Weitergehende Umweltinformationen zur Johs. Stelten GmbH & Co. KG können bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde angefordert werden.